

# RS Vwgh 1996/8/29 95/09/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

AVG §45 Abs3;

## Rechtssatz

Die belBeh darf ohne Gewährung von Parteiengehör allein aus dem Ankreuzen der Rubrik "keine weiteren Vorstellungen erwünscht" in den Rückmeldungen über die Vorstellung der zugewiesenen Arbeitskräfte nicht annehmen, der Arbeitgeber habe damit jegliche weitere Vorstellung von vorgemerkten Arbeitskräften abgelehnt (hier: Ein derartiger Vorhalt wäre umsomehr notwendig gewesen, weil für den Arbeitgeber nach Durchführung des erfolglosen Ersatzkräftestellungsverfahrens keineswegs in eindeutiger Weise erkennbar war, daß überhaupt geeignete Ersatzkräfte zur Verfügung stehen).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Parteiengehör Rechtliche Würdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995090014.X01

## Im RIS seit

27.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)